

sich das Regiment befindet, in Kriegszeiten aber unter einem höhern Geistlichen, der über alle Regimentenpriester die Aufsicht führt. Alle diese Stellen werden, mit Ausnahme der Patronatskirchen, vom Bischof in seiner Jeparchija frei vergeben, selbst die Stellen der Regimentenpriester. Die Aelstgen haben das Patronatsrecht über alle auf ihrem Grund und Boden erbauten Kirchen; dieß Recht reicht aber nur so weit, daß sie schriftlich bezeugen dürfen, der vom Bischof vorgeschlagene Priester sei ihnen angenehm oder nicht. Unter dem Patron steht auch der Kirchenpfleger und die Kirchenkasse, zu der er die Schlüssel in Verwahrung hat. Die bauliche Unterhaltung u. s. w. der Cathedralen und der meisten Hauptkirchen liegt dem Oeconomie-Collegium ob. Die anderen Kirchen müssen ihre Bedürfnisse aus Sammlungen und freiwilligen Gaben bestreiten. Die einfließenden Gelder werden in die Kirchenkasse gelegt. Diese hat an den Cathedralen der Schatzmeister unter sich; an den anderen Kirchen steht sie unter dem Kirchenpfleger (Storosch), der von der Gemeinde auf drei Jahre gewählt und vom Bischof bestätigt wird. Alle Kirchengelder sind seit 1809 an den Synod einzusenden, welcher die Vertheilung in den einzelnen Jeparchijen nach Bedürfnis vornimmt. An allen Kirchen, die dem Oeconomie-Collegium nicht unterstehen, hat die Gemeinde die Baulast; die Kosten werden auf sämtliche Parochianen vertheilt, was an Patronatskirchen der Patron vornimmt.

Das Mönchswesen betreffend, so kann jedermann in ein Kloster treten, wofern er dazu vom heiligen Synod die Erlaubniß erhält und das erforderliche Alter hat (nämlich für Mönche 40 und für Nonnen 50 Jahre). Bezüglich des Alters dispensirt der Synod namentlich bei Jünglingen, welche auf seine Anregung nach vollendeten Studien an den geistlichen Akademien in ein Kloster treten, um bei der nächsten Gelegenheit als Prälaten, Archimandriten oder Professoren angestellt zu werden. In die etatsmäßigen Klöster darf nur die vorgeschriebene Zahl von Mitgliedern aufgenommen werden; nur die Nonnenklöster können eine beliebige Anzahl Candidatinnen (Belizen) annehmen, haben aber diese auf eigene Kosten zu erhalten. Der eigentlichen Aufnahme geht ein dreijähriges Noviciat vorher und dann noch ein Vorbereitungsgrad, bei welchem dem Novizen von seinem Oberrn die Haare kreuzweise abgesehritten (Tonjur), der schwarze Habit (Rhaassa) angelegt und die Mönchskappe (Kamelauch oder Klobuk) aufgesetzt, bezw. bei Nonnen der Schleier gegeben wird. Erst jetzt wird der Novize zur Ordensprofessur zugelassen. Hierbei steht er zuerst im Bußkleid, mit bloßen Füßen und unbedecktem Haupte bei der Kirchenthüre, wird dann vor den Klosteroberrn geführt, der ihm die drei gewöhnlichen Gelübde abnimmt, unter Gebet das Schimatologion, d. i. das Buch, welches die Klosterregeln enthält, auf's Haupt legt und abermals die Tonjur erteilt. Alsdann legt der Mönch seine neue

Kleidung an, nämlich den Habit, das Scapulier (Paramandyas), den Gürtel, die Mönchskutte, den Mantel (Mandyas) und die Sandalen. Wird die Liturgie dabei gefeiert, was aber nicht notwendig ist, so erhält er nach dem Evangelium ein Kreuz und eine angezündete Kerze und am Schluß von allen Brüdern den Kuß. Der neue Mönch hat fünf Tage lang beständig in der Kirche zu bleiben und mit Gebet und Betrachtung sich zu beschäftigen. Dieß ist der zweite Mönchsgrad; der erste, oder der des großen (englischen) Habits (Skimia), wird nur von Wenigen erreicht. Wer ihn erlangt, wird Skimnit genannt und unterscheidet sich von den anderen Mönchen, außer durch die gänzliche Abgeschlossenheit des Lebens, auch noch äußerlich dadurch, daß er statt des Klobuk die Kapuze der Süßigkeit (Kukolh Nezlobia) und ein mit einem Kreuze bezeichnetes Scapulier (Anala), ähnlich der priesterlichen Stola, trägt. Jedes Mönchskloster steht entweder unter einem Archimandrit (Abt) oder Hegumen (Prior); die kleineren haben nur einen Predstojatel (Superior) zum Vorstand, die Nonnenklöster eine Hegumenija. Sämtliche Klostervorsteher werden vom heiligen Synod ernannt. Die Mönche, welche die Regel des hl. Basiliius befolgen (s. d. Art. Basilianer), sind entweder Priester (Jeromonachen) bezw. Diaconen (Jerodjafone), deren es jedoch in jedem Kloster nur wenige gibt, oder gemeine Mönche (Monach, oder Tschernoz, d. i. der schwarz geht, oder Starez, d. i. der alt ist). Sie sollen in ihren Klöstern untauglich gewordene Soldaten oder andere arbeitsunfähige arme Männer aufnehmen und pflegen, ebenso die Nonnen alte arme Personen ihres Geschlechts, und überdies sich mit Erziehung von Waisen und verschiedenen Handarbeiten beschäftigen. Ohne Erlaubniß dürfen sie keine Besuche geben und empfangen, müssen gemeinschaftlich speisen, sollen keinen Handel treiben, fleißig lesen und studiren. Die Nonnen haben außerdem strengste Clausur. Von der Seelsorge sind die Mönche für gewöhnlich ausgeschlossen, dagegen werden aus ihnen die Prälaten und Beichtväter, die Prediger in den Hauptstädten, die Professoren an den Seminarien und geistlichen Akademien genommen. Sie sind von Abgaben und der Conscriptio frei und unterstehen nur dem geistlichen Gerichte. Seitdem die Kaiserin Katharina II. fast alle Klöster aufgehoben und deren Güter eingezogen, unterscheidet man etatsmäßige Klöster (Satniije), welche vom Oeconomie-Collegium besoldet werden, und nicht etatsmäßige oder unsalarirte (Sastatniije), welche durch mühe Gaben erhalten werden. Im J. 1863 gab es von ersteren 225, von letzteren 161 Mönchsklöster (Muscheschkii) und 100 resp. 13 Nonnenklöster (Dowitschii). Die Mönchsklöster, denen 21 Archimandriten, 58 Hegumenen und 308 Predstojatel vorstanden, zählten 9080 Personen; die etatsmäßigen hatten über 1500 Personen weniger, als vorhanden sein sollten; die Nonnenklöster enthielten 6400 Per-